

# Satzung des TSV-Kronshagen von 1924 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Abschnitt**

§§ 1 + 2 Name, Farben, Sitz und Zweck des Vereins

### **II. Abschnitt Mitgliedschaft**

§§ 3 + 4 Aufnahme  
§ 5 Ehrenmitglieder  
§ 6 Ordentliche Mitglieder  
§ 7 Fördernde Mitglieder  
§ 8 Jugendmitglieder  
§ 9 Rechte der Mitglieder  
§ 10 Ehrungen  
§ 11 Pflichten der Mitglieder  
§§ 12 – 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

### **III. Abschnitt**

§§ 17 – 24 Organe des Vereins  
§ 25 Satzungsänderungen  
§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung  
§§ 27 + 28 Der / die Vorsitzende des Vereins  
§§ 29 + 30 Der Vorstand des Vereins  
§§ 31 – 37 Rechte und Pflichten des Vorstandes  
§§ 38 – 47 Der Beirat  
§§ 48 – 55 Wahlen und Versammlungen  
§§ 56 – 61 Finanzangelegenheiten

### **IV. Abschnitt**

§§ 62 + 63 Namensänderung und Auflösung

# **Satzung des TSV-Kronshagen von 1924 e.V.**

## **I. Abschnitt**

### **Name, Farben, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **§ 1**

Der Name des Vereins ist: Turn- und Sportverein von 1924 e.V.

Die Vereinsfarben: schwarz – weiß

Das Vereinsabzeichen: Wappenschild auf der Grundlage des Gemeindewappens der Gemeinde Kronshagen (siehe Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kronshagen vom 10. Dezember 1976, S. 86) mit der Umschrift „Kronshagen Turn- und Sportverein von 1924 e.V.“ (Kronshagen an der Oberkante des Wappenschildes, rechts und links der Krone schwarzes Feld, Turn- und Sportverein von 1924 e.V. links am Silberfeld beginnend und rechts am schwarzen Balken endend). Das bisherige Vereinsabzeichen - schwarzer Kreis auf weißem Grund mit der Inschrift: TSVK (das T über dem V) – behält bei den bereits vergebenen Ehrennadeln seine Gültigkeit.

Der Verein hat seinen Sitz in Kronshagen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist KIEL.

#### **§ 2**

Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern das Betreiben von Sport jeder Art zu ermöglichen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es will darüber hinaus den Sport fördern und den Mitgliedern eine Teilnahme in außerhalb des Vereins stehenden Einrichtungen, die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, ermöglichen.

Der Turn- und Sportverein Kronshagen von 1924 e.V. ist ein Amateurverein ohne parteipolitische, konfessionelle oder wirtschaftliche Bindungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

## **II. Abschnitt**

### **Mitgliedschaft**

#### **Aufnahme**

##### **§ 3**

- 1) Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der die Satzung des Vereins, die im Geschäftszimmer des Vereins ausliegt, und die Richtlinien der übergeordneten Verbände anerkennt.
- 2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand zu Angaben von Gründen nicht verpflichtet.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten fälligen Beitrages und der Aufnahmegebühr.
- 4) Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen ist ebenso wie die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

##### **§ 4**

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) 1. ordentlichen Mitgliedern,  
2. der Fördergemeinschaft für den Tennissport im TSV Kronshagen als Personenvereinigung
- c) fördernden Mitglieder und
- d) Jugendmitgliedern.

#### **Ehrenmitglieder**

##### **§ 5**

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der / die Vorsitzende verleiht die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Beirates.

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehre, die der Verein zu vergeben hat.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

## **Ordentliche Mitglieder**

### **§ 6**

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre; sie sind stimmberechtigt und mit Erlangen der Volljährigkeit wählbar in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die „Fördergemeinschaft für den Tennissport im TSV Kronshagen e.V.“ erhält das Stimmrecht von einer Stimme

## **Fördernde Mitglieder**

### **§ 7**

Personen, die den Verein tatkräftig unterstützen, können vom Vorstand als förderndes Mitglied auf Zeit geführt werden.

Die fördernden Mitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder.

## **Jugendmitglieder**

### **§ 8**

Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Überschreibung selbsttätig.

## **Rechte der Mitglieder**

### **§ 9**

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins im Rahmen der festgesetzten Übungsstunden zu benutzen. Es darf das Vereinsabzeichen tragen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, sowie Vorschläge zur Verbesserung machen.

## **Ehrungen**

### **§ 10**

1. Die **goldene Ehrennadel** erhalten auf Vorschlag des Beirates nach Zustimmung des / der Vorsitzenden solche Mitglieder, die sich um den Verein **ganz besonders verdient** gemacht haben oder dem Verein **40 Jahre** angehören.
2. Die **silberne Ehrennadel** kann vom Beirat verliehen werden:
  - a) nach **25-jähriger** Mitgliedschaft
  - b) für **besondere Leistungen** innerhalb des Vereines

## **Pflichten der Mitglieder**

### **§ 11**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im Allgemeinen und das Wohl des Vereins im Besonderen nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig seinen Beitrag in der jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 3) Jedes Mitglied ist zur schonenden Behandlung der vereinseigenen und der dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
- 4) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an Veranstaltungen des Vereins so mitzuwirken, dass das Ansehen nicht geschädigt wird.
- 5) Die Mitglieder sollen an Mitgliederversammlungen teilnehmen und die Bestrebungen des Vorstandes nach Kräften unterstützen.
- 6) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein. Sie haben keinerlei Ansprüche auf Rückgewähr etwaiger an den Verein geleisteter Geld- oder Sachzuwendungen. Ansprüche auf eingezahlte Kapitalanteile und auf den gemeinen Wert von geleisteten Sacheinlagen bleiben unberührt. Bis zum Tage des Ausscheidens sind die Pflichten den Verein gegenüber zu erfüllen.
- 7) Einen durch vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verschulden den Verein entstandenen Schaden hat ein Mitglied zu ersetzen.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **§ 12**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Auflösung des Vereins.

### **§ 13**

- 1) Der Austritt muss dem Verein schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Schluss des folgenden Monats erfolgen, wenn der Beitrag bis zum Ende des laufenden Quartals entrichtet ist. Maßgebend ist der Tag des Eingangs bei dem Verein.
- 2) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren oder sind, haben ordnungsgemäß Rechenschaft abzugeben; die Entlastung ist zu erteilen.
- 3) Empfangene Sport- oder Spielgeräte oder sonstiges Vereinseigentum sind sofort zurück zu geben.

## **§ 14**

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b) wenn ein Mitglied diese Satzung oder die Beschlüsse des Vorstandes oder der Vereinsorgane in grober Art und Weise verletzt oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt bzw. durch Angriffe andere Mitglieder beleidigt.

## **§ 15**

Über den Ausschluss entscheidet der / die Vorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes. Bei einem Ausschluss nach § 14 Ziffer b) soll das Mitglied von dem / der Vorsitzenden oder dem Vorstand gehört werden.

Gegen den Ausschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## **§ 16**

Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist nur auf besonderen Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der / die Vorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes.

## **III. Abschnitt**

### **Organe des Vereins**

## **§ 17**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der / die Vorsitzende
- 3) der Vorstand
- 4) der Beirat
- 5) die Jugendvertretung

## **§ 18**

1) Die Mitgliederversammlung ist für den Verein das höchste Organ. Einladungen für die Mitgliederversammlung ergehen durch die / den Vorsitzende /-n.

2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als erfolgt, wenn sie mind. 3 Wochen vor Durchführung der Versammlung in dem Nachrichtenblatt des Vereins veröffentlicht ist.

## **§ 19**

Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal jedes Jahres durchzuführen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu veröffentlichen. Sie muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Jahresbericht des Vorstandes
- 2) Jahresbericht der Sparten
- 3) Kassenbericht
- 4) Bericht der Rechnungsprüfer
- 5) Teilneuwahlen
- 6) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 7) Anträge nach §§ 20 und 22 der Satzung

## § 20

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Dringlichkeitsanträge, d.h. solche Anträge, die nicht innerhalb der in § 22 genannten Frist eingereicht werden konnten, können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

## § 21

Ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates kann durch eine Mitgliederversammlung seines Amtes nur dann enthoben werden, wenn der Punkt nach Besprechung mit den Vorsitzenden auf der Tagesordnung gestanden hat und ein Nachfolger vorgeschlagen ist.

## § 22

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mind. 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

## § 23

Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit, wenn nicht andere Abstimmungsverhältnisse ausdrücklich in der Satzung gefordert werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 24

Die Höhe der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Sonderbeiträge (Spartenbeiträge) mit den Sparten zu vereinbaren, deren Kosten durch den allgemeinen Vereinsbeitrag dauerhaft nicht gedeckt sind. Spartenbeiträge sind in der Jahresrechnung des Vereins nach Aufkommen und Verwendung nachzuweisen.

## § 25

- 1) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mind. 10% der ordentlichen Mitglieder als Antrag zur Tagesordnung gestellt werden. Sie bedürfen zur Beschlussfassung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn der Punkt Satzungsänderung auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden hat.

2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

#### **§ 26**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich einzuberufen:

- 1) auf Antrag des / der Vorsitzenden
- 2) auf Beschluss des Beirates
- 3) auf Antrag von mind. 10% der ordentlichen Mitglieder

Der Antrag zu 3) ist schriftlich mit Begründung beim / bei der Vorsitzenden einzureichen. Diese Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 4 Wochen nach den Vorschriften des § 18 einberufen werden.

### **Der / die Vorsitzende des Vereins**

#### **§ 27**

Der / die Vorsitzende des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine / ihre Amtszeit dauert 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 28**

Der / die Vorsitzende repräsentiert den Verein und ist zugleich Vorstandsmitglied.

Weiter obliegt ihm / ihr

- 1) die Leitung der Vorstandssitzungen,
- 2) die Leitung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen MV,
- 3) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Goldenen Vereinsabzeichen (§10),
- 4) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern (§15)
- 5) Entscheidungen über Aufnahmegesuche ausgeschlossener Mitglieder auf besonderen Antrag (§16),
- 6) Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§26).

### **Der Vorstand des Vereins**

#### **§ 29**

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem / der Vorsitzenden
- 2) dem Vorstandsmitglied für Inneres,
- 3) dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
- 4) dem Vorstandsmitglied für Technische Belange,
- 5) dem Vorstandsmitglied für besonderen Aufgabenbereich und
- 6) dem Jugendwart.

Jedes Vorstandsmitglied kann nur ein Amt bekleiden.

## **§ 30**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Dieser bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils 3 Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend § 29, Pos. 2), 3), 4) und 5), erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendwart ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Vorstandes. Die Wahl des Jugendwartes durch die Jugendversammlung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

## **§ 31**

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom / von der Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mind. Drei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung angesetzt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. Drei Mitgliedern beschlussfähig.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

## **§ 32**

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen schriftlichen Jahresbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen. Er hat den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahresabrechnung für das vergangene Jahr sowie der Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr sind mind. 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in dem Geschäftszimmer des Sport- und Jugendheimes zur Einsichtnahme der Mitglieder auszulegen.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 33**

Zur Unterstützung des Vorstandes und der allgemeinen Verwaltungsarbeit im Verein können hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.

Die Geschäftsstelle des Vereines wird von einem Geschäftsführer / -in geleitet.

Diese /-r darf in seinem Tätigkeitsbereich keine ehrenamtliche Vorstandsfunktion ausüben.

## **§ 34**

Der Vorstand hat das Recht, gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder das Vereinswohl sowie gegen die Satzung der übergeordneten Sportverbände verstoßen, folgende Strafen zu verhängen:

1. Verweis
2. Disqualifikation und
3. Sperre

## **§ 35**

Die Verantwortlichkeit innerhalb des Vorstandes ist wie folgt geregelt:

- a) der / die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen; darüber hinaus obliegen ihm / ihr die Aufgaben nach § 28 dieser Satzung,
- b) das Vorstandsmitglied für Inneres ist verantwortlich für die Verwaltung, das Personal, die Organisation und die Öffentlichkeitsarbeit,
- c) das Vorstandsmitglied für Finanzen ist verantwortlich für den Haushalt, das Beitrags- und Mahnwesen und den Wirtschaftsbetrieb.
- d) das Vorstandsmitglied für Technische Belange ist verantwortlich für insbesondere Sportstätten, Geräte, den Übungsbetrieb und Bausachen im Verein.
- e) das Vorstandsmitglied mit besonderem Aufgabenbereich unterstützt die / den Vorsitzende /n bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt die anderen Vorstandsmitglieder im Falle ihrer Verhinderung,
- f) der Jugendwart hat die ihm nach der Jugendordnung obliegenden Aufgaben.

Der Vorstand entscheidet über Personalverträge.

Alle weiteren Aufgaben, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, können durch den Vorstand in einer weiteren Geschäftsverteilung geregelt werden.

## **§ 36**

Die Vorstandsmitglieder können sich aus geeigneten Mitgliedern Fachausschüsse bilden. Die Berufung dieser Mitglieder bedarf der Zustimmung des Beirates.

Die Beschlüsse der Ausschüsse gelten als Empfehlung für den Vorstand und den Beirat.

Jeder Fachausschuss wählt mit einfacher Mehrheit einen Vertreter in den Beirat. Dieser Vertreter kann nicht ein Vorstandsmitglied in Sinne des § 29 sein.

## **§ 37**

Das jeweilige Vorstandsmitglied leitet den Fachausschuss. Kommt in einem Fachausschuss keine Einigung zustande, kann der Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss den Vorstand anrufen.

## **Der Beirat**

### **§ 38**

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- 1) den Vorstandsmitgliedern (§ 29),
- 2) den Vertretern der Sparten; jedoch wird jeder Sparte nur eine Stimme eingeräumt,
- 3) dem Vorsitzenden der Jugendvertretung,
- 4) den Vertretern der Fachausschüsse (§ 36) und
- 5) dem Geschäftsführer.

### **§ 39**

Dem Beirat stehen Entscheidungen in den Vereinsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragen, oder die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt wurden. Der vorläufige Jahresabschluss ist ihm vorzulegen, er berät den Haushaltsvoranschlag.

Die Sitzungen des Beirates finden mind. vierteljährlich statt. Auf Antrag von mind. einem Drittel des Beirates oder auf Antrag des / der Vorsitzenden müssen außerdem Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen des Beirates sind vom Vorstand einzuberufen. Sie werden von einem Diskussionsleiter geleitet, den die Anwesenden nach Eröffnung der Sitzung und nach Verlesung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu wählen haben.

### **§ 40**

Bei Neuwahlen hat der Beirat das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

### **§ 41**

Der Pressewart wird jährlich vom Vorstand gewählt. Die Wahl ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Er / sie hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen.

### **§ 42**

1. Der Vorstand der Sparten und die Spartenvertreter werden von den Sparten gewählt. Die Befugnisse der Spartenvorstände werden in einer zu erlassenden Anordnung geregelt. Sie sind dem Verein für eine ordnungsgemäße Arbeit verantwortlich.
2. Die Tennissparte wird durch die Fördergemeinschaft für den Tennissport im TSV Kronshagen e.V. vertreten. Der jeweilige Vorstand der FGT ist zugleich Spartenvorstand im Sinne des Absatzes 1.

### **§ 43**

Die Vorsitzenden der Sparten haben vor jeder Mitgliederversammlung ihre Sparten zusammen zu rufen, um anstehende Wahlen durch zu führen und den der Mitgliederversammlung zu erstattenden Jahresbericht zu erörtern.

#### **§ 44**

Der Vorstand kann einen Spartenvorstand kommissarisch einsetzen, und zwar nur bis zur Neuwahl durch die Sparte. Dies gilt auch, wenn eine neue Sparte gegründet wird.

#### **§ 45**

Jeder Spartenvorsitzende bzw. vom Vorstand eingesetzte Übungsleiter hat während der Übungsstunden auf oder in den Übungsplätzen Weisungsrecht.

#### **§ 46**

Der Beirat kann zur Schlichtung von Streitigkeiten einen Ausschuss einsetzen, der dem / der Vorsitzenden und dem Vorstand Empfehlungen geben kann.

#### **§ 47**

Die Jugendvertretung gestaltet ein Jugendleben nach Ordnung. Die Mitglieder der Jugendvertretung werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeitern gewählt.

### **Wahlen und Versammlungen**

#### **§ 48**

In der Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Kassenprüfer gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der nur bei Tod, längerer Erkrankung oder längerer Abwesenheit eines Kassenprüfers dessen Funktion übernimmt.

#### **§ 49**

Die Wahlen finden durch Handzeichen statt.

Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

#### **§ 50**

1) Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Verhandlungsniederschrift muss den Verlauf und die Ereignisse sowie die gestellten Anträge mit Entscheidungen festhalten.

2) Die Verhandlungsniederschrift ist zur folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 51**

Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind vertraulich.

## **§ 52**

Der Versammlungsleiter hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie in die Rednerliste eingetragen sind, das Wort zu erteilen. Die Rednerliste führt der Protokollführer.

Antragssteller und Berichterstatter erhalten als erster und als letzter das Wort.

## **§ 53**

Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zur persönlichen Bemerkung am Schluss der jeweiligen Beratung erteilt werden.

## **§ 54**

Die Abstimmung geschieht im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen, in zweifelhaften Fällen in der Reihenfolge, in der sie gestellt sind.

Über Anträge auf Schluss der Beratung ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Falls der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen ist, kann den noch eingetragenen Rednern auf Wunsch der Versammlung das Wort erteilt werden.

## **§ 55**

Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, die Redner, die nicht zur Sache sprechen oder den würdigen Ton außer acht lassen, zur Ordnung zu rufen. Er kann nach dreimaligem Ordnungsruf dem Redner das Wort entziehen.

## **Finanzangelegenheiten**

## **§ 56**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 57**

Beitragsermäßigungen können vom Vorstand gewährt werden.

## **§ 58**

Der Verein haftet mit seinem gesamten Vereinsvermögen für seine Verbindlichkeiten. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung darf das Vereinsvermögen zu anderen als den in der Satzung enthaltenen Zwecken verwendet werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 59**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung oder den Wegfall des bisherigen Zweckes beschlossen hat, über die Verwendung des Vermögens.

Als Empfänger darf nur eine steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannte Vereinigung oder Körperschaft bestimmt werden, die den Erfordernissen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung entspricht. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückgewähr etwaiger von ihnen an den Verein geleisteter Geld- oder Sachzuwendungen. Ansprüche auf eingezahlte Kapitalanteile und auf den gemeinen Wert von geleisteten Sacheinlagen bleiben unberührt.

## **§60**

Die Kassenprüfer des Vereins haben mind. Zweimal in Jahr die Kassenprüfung zu überprüfen. Die Prüfung hat in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu erfolgen. Das Ergebnis ist in den Kassenbüchern fest zu stellen und dem Beirat zu berichten.

Die Kassenprüfer haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen, ihre Richtigkeit zu bescheinigen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **Haftpflicht**

### **§ 61**

Der Verein haftet nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder für Diebstähle auf den Sportplätzen, Turnhallen oder in den Gebäuden des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der Sportunfallhilfe nach den Richtlinien des Landessportverbandes – Sozialwerk – versichert.

## **IV. Abschnitt**

### **Namensänderung und Auflösung**

#### **§ 62**

Namensänderung, Änderung der Vereinsfarben und Auflösung des Vereins können nur auf einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mind. 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und von diesen mind. 2/3 für den Antrag stimmen.

Ist nicht die erforderliche Zahl Mitglieder erschienen, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, die gemäß § 18 einzuberufen ist.

Auf dieser Versammlung genügt eine 2/3 – Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 63**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder scheiden in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung in der Reihenfolge

nach dem 1. Jahr	Technische Belange
nach dem 2. Jahr	Inneres
nach dem 3. Jahr	Finanzen

aus.

Kronshagen, den 1. Dezember 1972

### **Die Änderungen**

07.11.1974 mit der Eintragung am 06.03.1975 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel  
10.10.1975 mit der Eintragung am 30.12.1975 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel  
10.03.1978 mit der Eintragung am 25.05.1978 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel  
14.03.1980 mit der Eintragung am 12.06.1980 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel  
26.03.1982 mit der Eintragung am 01.07.1982 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel  
25.03.1983 mit der Eintragung am 22.06.1983 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel  
20.03.1992 mit der Eintragung am 12.05.1992 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel  
31.03.2000 mit der Eintragung am 02.01.2001 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel  
\_\_\_.03.2001 mit der Eintragung am 06.08.2001 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel  
12.03.2004 mit der Eintragung am 19.08.2004 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel  
24.03.2006 mit der Eintragung am 14.06.2006 unter Nr. 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel